



### Lesen Sie u.a. im amtlichen Teil:

- Beschlüsse  
120. ZV-Versammlung **Seite 2**
- Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des ZASO **Seite 2**
- Zahlungserinnerung **Seite 9**
- Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe und Übergabestellen für Elektrogeräte zum Jahreswechsel **Seite 9**
- Feiertagsregelungen **Seite 10**
- Abfallkalender 2013 **Seite 10**

### im nichtamtlichen Teil:

- Entwicklung der Abfallgebühren im ZASO **Seite 13**
- Dank an die Müllwerker und Geschäftspartner **Seite 14**
- Das ZASO-Kinderrätsel **Seite 15**



Burg Ranis

(Link)

## Grußwort des Zweckverbandsvorsitzenden

Liebe Bürgerinnen und Bürger, werte Partner und Kundschaft des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla. Wieder neigt sich ein Jahr dem Ende und es ist Zeit für eine Rückschau und den Blick nach vorn.

Sie alle haben wiederum großen Anteil an einer erfolgreichen Bilanz. Gemeinsam haben wir für eine sichere umweltgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gewirtschaftet, getreu dem Leitsatz „Vermeiden – Trennen – und Beseitigen“. Die umweltgerechte Entsorgung im Zweckverbandsgebiet anfallender Abfälle wurde durch unsere Partner, unsere eigenen Einrichtungen und unter Führung der Verwaltung vollzogen. Die Verbandsversammlung hat mit ihren Beschlüssen und Entscheidungen stets die kostengünstigste und zukunftsorientierteste Politik geleistet. Immer wird dabei nach bürgerfreundlichen und der mittelständigen Wirtschaft entgegenkommenden Lösungen gesucht. So wurden viele Anregungen

aufgenommen und in neuen Varianten und Lösungen umgesetzt.

Wertstoffhöfe, Grünabfallsammelplätze und Sammlungen von Sperrmüll als auch von Sonderabfall u.a. sind heute Selbstverständlichkeit, werden von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen und dienen der Ordnung und Sauberkeit im Verbandsgebiet.

Auch im Jahre 2013 bauen wir, die Verwaltung, die Zweckverbandsversammlung und meine Person, auf ein gutes Miteinander und ein zielorientiertes Wirken. Es bleibt Ziel, bei allen wirkenden Kostenfaktoren, niedrige Gebühren zu sichern.

Für die bevorstehenden Feiertage sowie den Jahreswechsel wünsche ich Ihnen besinnliche, erholsame und friedliche Stunden und ein erfolgreiches, gesundes neues Jahr!

**Gottfried Schugens**  
Zweckverbandsvorsitzender

#### ZASO-Service:

##### Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des ZASO in Pößneck, Wohlfarthstraße 7

Mo-Mi 09:00 – 11:30 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr  
Do 09:00 – 11:30 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr  
Fr 09:00 – 11:30 Uhr

##### Öffnungszeiten des Abfallbehandlungszentrums Wiewärthe in Pößneck, Im Langen Sand

Mo 08:30 – 18:00 Uhr  
Di-Do 08:30 – 16:30 Uhr  
Fr 08:30 – 17:00 Uhr  
(freitags für private Kleinanlieferer bis 18:00 Uhr)

#### Rufnummern:

##### Geschäftsstelle:

Zentrale: (0 36 47) 44 17-0  
Abfallberatung: (0 36 47) 44 17 17, -22  
Fax: (0 36 47) 44 17 44  
E-Mail: zaso.info@t-online.de

##### Abfallbehandlungszentrum:

Wiewärthe (0 36 47) 43 13 90

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe, Grünabfallannahmepunkte, Schadstoffannahmestelle und Übergabestellen finden Sie im Abfallterminheft und auf unserer Homepage: [www.zaso-online.de](http://www.zaso-online.de)



<b>Inhalt – Titel:</b>		• Grünabfallentsorgung im Winter	<b>Seite 9</b>
• Grußwort des ZV-Vorsitzenden	<b>Seite 1</b>	• Feiertagsregelungen zu Weihnachten und Neujahr beachten	<b>Seite 10</b>
<b>Inhalt – Amtlicher Teil:</b>		• Änderungen der Leerung der Altpapiertonnen	<b>Seite 10</b>
• Beschlüsse der 120. ZV-Versammlung des ZASO	<b>Seite 2</b>	• Abfallkalender 2013	<b>Seite 10</b>
• Abfallgebührensatzung des ZASO	<b>Seite 2</b>	• Öffentliche Ausschreibung/Bekanntmachung	<b>Seite 10</b>
• Zahlungserinnerung	<b>Seite 9</b>	• Neue Hausmüllmarken im SOK ab 1. Januar 2013	<b>Seite 11</b>
• Geschäftsstelle und Wertstoffhof im ABZ Wiewärthe geschlossen	<b>Seite 9</b>	<b>Inhalt – Nichtamtlicher Teil:</b>	
• Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe und Übergabestellen	<b>Seite 9</b>	• Entwicklung der Abfallgebühren im ZASO	<b>Seite 13</b>
		• Dank an die Müllwerker und Geschäftspartner	<b>Seite 14</b>
		• Kinderrätsel	<b>Seite 15</b>

# Amtlicher Teil

## Beschlüsse

### Der 120. ZV-Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla vom 26. November 2012

#### Beschluss-Nr. 41/2012

Die ZV-Versammlung erteilt den Auftrag zur „Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der TVS“ sowie Prüfung nach § 85 ThürKO und die laufende Beratung der Buchführungs- und Bilanzierungsangelegenheiten an die Firma Mittelrheinische Treuhand GmbH, Schillerstraße 24, 99095 Erfurt.

#### Beschluss-Nr. 42/2012

Die ZV-Versammlung erteilt den Auftrag zur „Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des ZASO“ sowie Prüfung nach § 85 ThürKO und die laufende Beratung der Buchführungs- und Bilanzierungsangelegenheiten an die Firma Mittelrheinische Treuhand GmbH, Schillerstraße 24, 99095 Erfurt.

#### Beschluss-Nr. 43/2012

Die ZV-Versammlung beschließt die Haushaltssatzung des ZASO mit den Wirtschaftsplänen des ZASO und des Eigenbetriebes TVS für das Wirtschaftsjahr 2013.

#### Beschluss-Nr. 44/2012

Die ZV-Versammlung beschließt die Finanzpläne des ZASO und des Eigenbetriebes TVS 2012 bis 2016 für das Wirtschaftsjahr 2013.

#### Beschluss-Nr. 45/2012

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Verkauf des Grundstücks Fl.-Nr. 678 im Außenbereich der sanierten Deponie Debragraben an das Lebenshilfswerk Ilmenau/Rudolstadt e.V.

#### Beschluss-Nr. 46/2012

Die ZV-Versammlung beschließt die Freistellung der Abteilungs-

leiterin Finanzen/Verwaltung bis auf weiteres und beauftragt den Geschäftsleiter die in der Sitzung erläuterten und beratenden Sachverhalte kurzfristig, u. a. mit dem KAV und der Mittelrheinischen Treuhand GmbH, abzuklären.

Der ZV-Vorsitzende ist über alle wichtigen Schritte durch den Geschäftsleiter zu informieren; die ZV-Versammlung entscheidet in einer außerordentlichen Zweckverbandsversammlung über den weiteren Vorgang.

## Satzung

### über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung)

#### Artikel 1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (im folgenden Zweckverband genannt) erlässt auf der Grundlage

- der § 2, § 10 sowie § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646);
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) mit Beschluss vom 24.02.2012 – in Kraft getreten zum 01. Juni 2012 (BGBl. I Nr. 10 S. 212);
- des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. Thüringen Nr. 13 vom 28.12.2007 S. 267);
- der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531);

- der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Entsorgungsbereiches (im weiteren Abfallwirtschaftssatzung genannt) in der jeweils gültigen Fassung,

in ihrer Sitzung am 5. November 2012 die Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung).

### § 1 Grundsatz

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla erhebt zur Deckung seiner Kosten Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen.

### § 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Grundgebühr im Sinne dieser Satzung wird unabhängig vom Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen erhoben.

In der Grundgebühr für die privaten Haushalte sind folgende Leistungen enthalten:

- die Vorhaltekosten der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (Hausmüll);
- die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
- die Erfassung und Verwertung von Altpapier/Altpappe (Zeitungen/Broschüren und Papier/Pappe, die von den dualen Systemen nicht gesammelt werden);
- die Erfassung und Verwertung/Beseitigung von Sonderabfallkleinmengen;
- die Erfassung und Verwertung von Schrott;
- die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten;
- die Erfassung und Verwertung von Grünabfällen;
- die Einrichtung und Betreibung von Wertstoffhöfen und Übergabestellen;
- Verwaltungsleistungen, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

In der Grundgebühr für die anderen Herkunftsbereiche als private Haushaltungen sind folgende Leistungen enthalten:

- die Vorhaltekosten der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle);
- die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
- die Erfassung und Verwertung von Altpapier/Altpappe (Zeitungen/Broschüren und Papier/Pappe, die von den dualen Systemen nicht gesammelt werden);
- die Erfassung und Verwertung/Beseitigung von Sonderabfallkleinmengen bis 500 kg pro Abfallerzeuger und Jahr;
- die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten;
- Verwaltungsleistungen, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Die Leistungsgebühr beinhaltet die variablen Kosten für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) über die laut Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke.
- (3) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Abfällen im Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe Pößneck beinhaltet die Kosten

für die Behandlung/Verwertung/Beseitigung der angelieferten Abfälle.

- (4) Die Gebühr für die Aufkleber für Altfenster/Alttüren beinhaltet die Einsammlung und Verwertung/Beseitigung der Altfenster/Alttüren.
- (5) Die Gebühr für die Fremdwägung beinhaltet die Kosten für die Nutzung der Waage im Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe Pößneck.

### § 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla benutzt.
- (2) Gebührenschildner der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind die Haushalte. Als Haushalt im Sinne dieser Satzung gelten die aufgrund von Miet-, Pacht- oder sonstigen schuldrechtlichen Verträgen Berechtigten oder die aufgrund Eigentums- oder anderer dinglicher Rechte zur tatsächlichen Nutzung des Grundstücks Berechtigten, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnung mit eingerichteter Küche oder Kochnische auf dem Grundstück nutzen.
- (3) Gebührenschildner der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die Inhaber von Gewerbebetrieben und Unternehmen, freiberuflich Tätige und sonstige öffentliche oder private Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung.
- (4) Gebührenschildner der Leistungsgebühr für die Entsorgung der Abfälle in Abfallbehältern und Abfallsäcken sind die im Abs. 2 und 3 genannten Personen und Einrichtungen.
- (5) Gebührenschildner der Gebühr bei der Selbstanlieferung von Abfällen im Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe Pößneck sind die Anlieferer bzw. Abfallerzeuger.
- (6) Gebührenschildner der Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung von Altfenstern und -türen sind die im Abs. 2 und 3 genannten Personen und Einrichtungen.
- (7) Gebührenschildner der Gebühr für die Fremdwägung ist der Nutzer der Wägeeinrichtung.
- (8) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (9) Die Gebührenschildner aus privaten Haushalten haben gegenüber dem Zweckverband gemäß § 10 der Abfallwirtschaftssatzung, der Auskunftspflicht und Nachweispflicht nachzukommen, die erforderlichen Angaben zur Bemessung zu erteilen und jede Veränderung innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (10) Gebührenschildner aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben gegenüber dem Zweckverband gemäß § 10 der Abfallwirtschaftssatzung, der Auskunftspflicht und Nachweispflicht nachzukommen, die erforderlichen Angaben zur Bemessung zu erteilen und jede Veränderung innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Werden die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, erfolgt die erstmalige Veranlagung nach Erfahrungswerten der jeweiligen Branche durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla. Für Berücksichtigungen späterer Änderungen von Einwohnergleichwerten gilt § 6 Abs. 1 Satz 4.

(11) Darüber hinaus sind die Kreisverwaltungen und Kommunen entsprechend § 3 der Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet, dem Zweckverband auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

#### § 4 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist die Zahl der in einem Haushalt lebenden Personen, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf einem Grundstück innerhalb des Einzugsgebietes des Zweckverbandes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) gemeldet sind.

(2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die im Folgenden genannten Einwohnergleichwerte (EWG). Die Berechnung der Gebühren erfolgt in auf zwei Stellen nach dem Komma berechneten Bruchteilen der EWG.

1. Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbebetriebe	3 Beschäftigte	1 EWG
2. Geldinstitute, Verwaltungen, Handelseinrichtungen, Märkte, Tankstellen, Arztpraxen, freiberuflich Tätige mit Publikumsverkehr	3 Beschäftigte	1 EWG
3. Hotels, Pensionen, Gasthöfe mit Fremdenzimmer u.a. Beherbergungsbetriebe	je 10 Betten Kapazität und je 2 Beschäftigte	1 EWG 1 EWG
4. Schulen, Horte (Schüler, Lehrer, Angestellte)	pro 10 Personen	1 EWG
5. Kindergärten, Kinderrippen (Kinder, Erzieher, Angestellte)	pro 15 Personen	1 EWG
6. Krankenhäuser, Sanatorien, Alten-, Kinder-, Jugend- und Studentenwohnheime	3 Betten Kapazität und 3 Beschäftigte	1 EWG 1 EWG
7. land- u. forstwirtschaftliche Betriebe, Baubetriebe u. sonst. Betriebe mit ganzjährig wechselnden Einsatzorten (Veranlagung der Beschäftigten mit überwiegender Aufenthalt in festen Arbeitsorten im ZASO-Gebiet)	3 Beschäftigte	1 EWG
8. Vereine (auch gemeinnützige) mit hauptamtlicher Geschäftsstelle, Parteibüros, Kirchenverwaltungen	3 Beschäftigte	1 EWG
9. saisonale Freizeiteinrichtungen (auch als nachgeordnete Einrichtung der Verwaltung)	2 Beschäftigte	1 EWG
10. ganzjährige Freizeiteinrichtungen (auch als nachgeordnete Einrichtung der Verwaltung)	1 Beschäftigter	1 EWG
11. Campingplätze, gewerblich betriebene Bungalowsiedlungen	6 Stellplätze und 3 Beschäftigte	1 EWG 1 EWG

12. Gaststätten, Restaurants, Imbisse, Kantinen (ohne Übernachtung) 2 Beschäftigte 1 EWG

13. andere nicht aufgeführte Betriebe und Einrichtungen 3 Beschäftigte 1 EWG

(3) Die Leistungsgebühr bestimmt sich nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfahren der entsprechend § 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehälter und -säcke.

(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen am Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe Pößneck richtet sich die Benutzungsgebühr nach deren Art, Masse und Beschaffenheit.

(5) Bei Betriebsstörungen der Wägeeinrichtungen bzw. bei Unterschreiten des Teilungswertes wird die Gebühr auf der Grundlage des geschätzten Volumens erhoben.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern/Alttüren richtet sich nach der Anzahl der zu entsorgenden Altfenster/Alttüren.

(7) Die Gebühr für die Fremdwägung richtet sich nach der Anzahl der erfolgten Wägungen.

#### § 5 Gebührensätze

(1) Per Gebührenbescheid werden von den privaten Haushaltungen die folgenden Grundgebühren pro Quartal erhoben:

• 1-Personenhaushalt	9,30 €
• 2-Personenhaushalt	18,30 €
• 3-Personenhaushalt	25,95 €
• 4-Personenhaushalt	32,70 €
• 5-Personenhaushalt	38,70 €
• ab 6-Personenhaushalt jede weitere Person im Haushalt	2,85 €

(2) Per Gebührenbescheid werden von den anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die folgenden Grundgebühren pro Quartal erhoben:

• pro 1 Einwohnergleichwert	8,40 €
-----------------------------	--------

(3) Die Gebührenschuldner, die ihre Quartalsgebühren nach Abs. 1 und 2 für das gesamte Kalenderjahr in der Summe als Einmalzahlung zum Fälligkeitstermin der 1. Quartalszahlung zahlen, erhalten hierfür eine Zinserstattung von ≈ 4 %. Gleiches gilt für die Abbuchungsaufträge, bei denen die Variante „Einmalzahlung“ gewählt wurde.

Bei Änderungen der Veranlagung, deren Antragstellung nach Versand des Erstbescheides erfolgt, entfällt die Zinserstattung, ebenso bei Erstveranlagung nach Ablauf des 1. Quartals.

#### Einmalzahlung € (≈ 4 % ermäßigt)

• 1-Personenhaushalt	35,71 €
• 2-Personenhaushalt	70,27 €
• 3-Personenhaushalt	99,65 €
• 4-Personenhaushalt	125,57 €
• 5-Personenhaushalt	148,61 €
• ab 6-Personenhaushalt jede weitere Person	10,94 €
• 1 Einwohnergleichwert	32,28 €

(4) Von den privaten Haushaltungen als auch anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Leistungsgebühren erhoben:

• Abfallbehälter mit 60 l und 80 l Füllraum pro Abfuhr:	2,30 €
---	--------

- Abfallbehälter mit 120 l Füllraum  
pro Abfuhr: 2,70 €
- Abfallbehälter mit 240 l Füllraum  
pro Abfuhr: 5,10 €
- Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum  
pro Abfuhr: 21,75 €
- Müllsäcke pro Müllsack 2,05 €

Alternativ können für nachfolgende Abfallbehältergrößen Quartalsaufkleber bei 14-tägigem Abfuhrhythmus verwendet werden:

- Abfallbehälter mit 60 l und 80 l Füllraum  
pro Quartal: 14,95 €
- Abfallbehälter mit 120 l Füllraum  
pro Quartal: 17,55 €
- Abfallbehälter mit 240 l Füllraum  
pro Quartal: 33,15 €
- Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum  
pro Quartal: 141,38 €

Weiterhin können Quartalsaufkleber bei wöchentlichen Abfuhrhythmus verwendet werden für:

- Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum  
pro Quartal: 282,75 €

Zudem besteht die Möglichkeit Jahresaufkleber mit folgendem Abfuhrhythmus zu verwenden:

- Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum -  
Jahresaufklebemarke  
mit wöchentlichem Abfuhrhythmus: 1131,00 €
- Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum -  
Jahresaufklebemarke  
mit 14-tägigem Abfuhrhythmus: 565,50 €

(5) Mietkosten bzw. Kosten für die Bereitstellung der Behälter sind privatrechtlich zu vereinbaren.

(6) Die bei der Selbstanlieferung von Abfällen am Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe Pößneck geltenden Gebühren für Stoffgruppen sind in der Anlage 1 enthalten. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gebühren richten sich nach den aufgeführten Entsorgungswegen, durch die die Benutzung der vorhandenen Anlagen wie der Müllumladestation, der Mechanisch-Biologischen-Restabfallbehandlung, der Deponie und den Umschlagplätzen bestimmt wird.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla behält sich vor, die nach dem Europäischen Abfallverzeichnis festzustellende Abfallart und damit die zutreffende Gebühr zu bestimmen. Die Gebührenliste der Abfälle nach dem Europäischen Abfallverzeichnis incl. der Umrechnungsfaktoren zum Volumentarif liegt an der Waage des ABZ Wiewärthe Pößneck aus.

(7) Werden Abfälle unterschiedlicher Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die Berechnung der genannten Anlieferung die enthaltene Abfallart mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt, wenn ihr Anteil nicht als geringfügig einzuschätzen ist.

Bei Streitigkeiten kann die Annahme am Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe Pößneck verweigert werden bis eine Klärung erfolgt.

(8) Für die im Rahmen des Sammelsystems auf Abruf zur Entsorgung bereitgestellten Altfenster und Alttüren wird pro Aufkleber eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

(9) Für die Nutzung der Wägeeinrichtung im ABZ Wiewärthe Pößneck durch andere private oder gewerbliche Einrichtungen (Fremdwägung) wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro Wägung erhoben.

## § 6

### Entstehung und Ende der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild der Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 und 2 (Quartalsgebühr) entsteht erstmals am 1. Tag des auf den Beginn der Möglichkeit der Inanspruchnahme bei gleichzeitiger Überlassungspflicht nach § 8 der Abfallwirtschafts-satzung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalendervierteljahres.

Die Gebührenschild der Grundgebühr nach § 5 Abs. 3 (Jahresgebühr) entsteht erstmals mit dem 1. Tag des auf den jeweiligen Antrag folgenden Monats für den restlichen Teil des Jahres und im Übrigen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

Die Gebührenschild erlischt zum Ende des Monats, in dem die Möglichkeit der Inanspruchnahme bei gleichzeitiger Überlassungspflicht entfällt.

Änderungen der Einwohnergleichwerte oder sonstiger die Gebührenschild beeinflussender Umstände (Zuzug, Wegzug, Geburt, Todesfall u. ä.) werden bei der Gebührenveranlagung ab dem Beginn des Monats, der der Änderungsanzeige folgt, berücksichtigt.

(2) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 und 2 ist das Kalendervierteljahr und für die Grundgebühr nach § 5 Abs. 3 das Kalenderjahr.

(3) Die Gebührenschild der Leistungsgebühr sowie der Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern und Alttüren entsteht mit dem Erwerb der jeweiligen Banderolen, Säcke oder Aufklebemarken.

Im Gegensatz dazu entsteht die Gebührenschild der Leistungsgebühr für Jahresaufklebemarken (1.100-l-Abfallbehälter) für die Fälle, in denen die Marken erst im Laufe des Kalenderjahres für den Restteil des Jahres erworben werden oder ein Wechsel des Abfuhrhythmus erfolgt, zu Beginn des auf den dafür erforderlichen Antrages folgenden Monats.

Bei Abmeldungen von Abfallbehältern mit Jahresaufklebern endet die Gebührenschild am Ende des Monats, in dem die Abmeldung erfolgte.

Der Wechsel des Abfuhrhythmus und der Wechsel von regelmäßiger 1.100-l-Behälterentsorgung zu kleineren Behältervolumen ist einmal pro Jahr möglich.

Auch der umgekehrte Wechsel (von klein auf groß) ist einmal pro Jahr möglich.

(4) Die Gültigkeit der Banderolen sowie der Aufkleber für Altfenster und Alttüren endet gemäß öffentlich bekannt gemachtem Widerruf durch den Zweckverband.

(5) Bei Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung dieser Abfälle im ABZ Wiewärthe Pößneck.

(6) Die Gebührenschild der Gebühr für Fremdwägungen entsteht mit Benutzung der Wägeeinrichtung im ABZ Wiewärthe Pößneck.

## § 7

### Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Festsetzung der Grundgebühr erfolgt über Gebührenbescheide durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla.

Die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 und 2 (Quartalsgebühr)

wird in vier gleich hohen Beträgen (für das 1. Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für das 2. – 4. Quartal jeweils zum 30.06., 30.09. und 31.12.) fällig.

Die Grundgebühr nach § 5 Abs. 3 (Jahresgebühr) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Leistungsgebühr sowie die Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern und Alttüren werden mit dem Erwerb der Banderolen, Säcke sowie Aufklebemarken fällig. Die Leistungsgebühr für die Jahresaufkleber für die 1.100 l Abfallbehälter nach § 5 Abs. 4 wird in vier gleich hohen Beträgen (für das 1. Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für das 2. – 4. Quartal jeweils zum 30.06., 30.09. und 31.12.) fällig. Wird die Leistungsgebühr als Einmalzahlung entrichtet, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei Selbstanlieferung im ABZ Wiewärthe Pößneck wird die Gebühr mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei Kleinanlieferungen und Anlieferern mit Liquiditätsproblemen wird der Bescheid sofort ausgefertigt, bekannt gegeben und nach Satz 1 fällig.
- (4) Die Gebühr für die Nutzung der Wägeeinrichtung im ABZ Wiewärthe Pößneck wird sofort nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 8

#### Gebührenerstattung und -befreiung

- (1) Gebührenerstattungen erfolgen nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Wenn die Abfallentsorgung von Personen eines Haushaltes im zeitlichen Zusammenhang von mindestens drei Monaten (z.B. aufgrund von Krankenhaus- oder Kuraufenthalten)

nicht in Anspruch genommen und dies schriftlich mit entsprechenden Nachweisen belegt wird, kann eine anteilige Gebührenbefreiung erfolgen.

- (3) Die Haushaltsangehörigen, die außerhalb des Zweckverbandsgebietes mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und sich überwiegend dort aufhalten, können auf schriftlichen Antrag mit entsprechendem Nachweis von der Grundgebühr befreit werden.
- (4) Fallen Abfallentsorgungsleistungen (Einsammeln und Transport) aus einem vom Zweckverband nicht zu vertretenden Grund aus, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (5) Für die Gebührenschuldner gemäß § 3 Abs. 3, die ihre Verwertungsabfälle nicht über die öffentliche Abfallentsorgung des ZASO verwerten lassen, sondern die ordnungsgemäße Verwertung in eigenen oder fremden Anlagen gemäß der Abfallwirtschaftssatzung nachweisen können, ermäßigt sich die Gebühr um den entsprechenden Kostenanteil.

### § 9

#### Datenschutzregelungen

Es gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes und des § 30 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes.

#### Artikel 2

Die Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung) tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Pößneck, den 6. November 2012

Schugens  
Zweckverbandsvorsitzender

( S i e g e l )

## Anlage 1

zum § 5 der Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung)

Müllumladestation		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
03 03 08	Abfälle aus der Sortierung Papier und Pappe	128,00
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	128,00
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen	128,00
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	128,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	128,00
17 02 01	Holz	128,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	128,00
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	128,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (TS > 35%)	128,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	128,00
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	128,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	128,00
20 01 01	Papier und Pappe	128,00
20 01 11	Textilien	128,00
20 01 39	Kunststoffe	128,00
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	128,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	128,00

Mechanisch-Biologische Restabfallbehandlung		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	128,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	128,00
19 08 02	Sandfangrückstände	128,00
20 03 02	Marktabfälle	128,00
20 03 03	Straßenkehricht (hoher organischer Anteil)	128,00
20 03 07	Sperrmüll <sup>(2)</sup>	128,00

Deponie		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	24,70
03 03 09	Kalkschlammabfälle (TS > 35%)	24,70
06 03 14	Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11* und 06 03 13* fallen	24,70
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken- und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	24,70
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen	24,70
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen	24,70
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen	24,70
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen	24,70
10 11 03	Glasfaserabfall	24,70
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	24,70
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	24,70
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12* und 10 13 13*)	24,70
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	24,70
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	24,70
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	24,70
17 01 01	Beton	24,70
17 01 02	Ziegel	24,70
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	24,70
17 02 02	Glas	24,70
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch)	107,40
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	24,70
17 05 04	Boden und Steine	24,70
17 05 08	Gleisschotter, mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	24,70
17 06 03	<b>anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält</b>	107,40
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe <sup>(1)</sup>	107,40
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	24,70
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	24,70
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklä rung	24,70
20 02 02	Boden und Steine	24,70
20 03 03	Straßenkehricht	24,70

Umschlagplatz		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	128,00
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	193,50
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	128,00

(1) - nur aus privaten Haushaltungen bis 1 m<sup>3</sup> pro Anlieferung

(2) - betrifft nicht die Anlieferungen von privaten Haushalten am Wertstoffhof

Für Abfälle mit Eignung für deponietechnische Zwecke können, wenn sie aus technologischen Gründen benötigt werden, vom Zweckverband gesonderte Annahmepreise festgelegt werden.

Bei einer Anlieferungsmenge von oben aufgeführten Abfallarten unter der Druckstufe der Waage (< 20 kg) wird eine Pauschalgebühr von 2,00 € pro Anlieferung erhoben.

## Zahlungserinnerung

Es wird daran erinnert, dass bei Quartalszahlern die 4. Rate der Jahresgebühr von 2012 am **31.12.2012** fällig ist.

Nach Ablauf der Frist erfolgt ein Mahnlauf, durch den der säumige Gebührenzahler mit mindestens 5,00 € Mahngebühren gemäß ThürVwZVG Kostenordnung belastet wird. Bitte kontrollieren Sie auch, ob die vorhergehenden vierteljährlichen Zahlungen geleistet worden sind.

Sofern noch keine Zahlung erfolgte, beachten Sie bitte, dass der Einmalzahlerrabatt nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

## Geschäftsstelle und Wertstoffhof im ABZ Wiewärthe Pößneck geschlossen

Die Geschäftsstelle des ZASO ist in der Zeit vom **24. Dezember bis 31. Dezember 2012** geschlossen.

Der Wertstoffhof und das Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe Pößneck bleiben am **24. und 31. Dezember 2012** geschlossen!

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass der Wertstoffhof im ABZ Wiewärthe bei Pößneck in der Zeit vom **16. Januar bis 28. Februar 2013 an Sonabenden** geschlossen hat.

## Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe und Übergabestellen für Elektrogeräte zum Jahreswechsel

Wertstoffhof und Übergabestelle **Rudolstadt** in Uhlstädt-Kirchhasel, Altsaale 10  
Montag, 24.12.2012 geschlossen

Montag, 31.12.2012 geschlossen

Wertstoffhof und Übergabestelle **Saalfeld**, Industriestraße 3/ 5  
Montag, 24.12.2012 geschlossen  
Montag, 31.12.2012 geschlossen

Wertstoffhof **und** Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe in **Pößneck**  
Montag, 24.12.2012 geschlossen  
Montag, 31.12.2012 geschlossen

Wertstoffhof **Schmiedefeld**  
Montag, 24.12.2012 geschlossen  
Montag, 31.12.2012 geschlossen

Wertstoffhof und Übergabestelle in **Schleiz**, Industriestraße 13  
Montag, 24.12.2012 geschlossen  
Montag, 31.12.2012 geschlossen

Wertstoffhof in **Unterwellenborn**, Gelände des ÖKUS e.V.  
Montag, 24.12.2012 geschlossen  
27.12.2012 bis 28.12.2012 9:00 bis 12:00 Uhr geöffnet  
Montag, 31.12.2012 geschlossen

Wertstoffhof und Übergabestelle in **Neustadt**, Neunhofen, Waldstraße 11  
Montag, dem 24.12.2012 geschlossen  
Montag, dem 31.12.2012 9:00 bis 13:00 Uhr geöffnet

Ansonsten gelten die bekannten Öffnungszeiten!

## Grünabfallentsorgung im Winter

Entsprechend dem geringeren Anfall von Grünabfall in der kalten Jahreszeit haben einige Grünabfallannahmepunkte im ZASO-Gebiet eingeschränkte Öffnungszeiten oder sind geschlossen. Bitte beachten Sie Aushänge vor Ort und die veröffentlichten Öffnungszeiten in den Abfallterminheften.

Der Grünabfallannahmepunkt der Firma Gemes in **Unterwellenborn** hat am Montag, dem 24. Dezember 2012 sowie am Montag, dem 31. Dezember 2012 geschlossen.

Ausgediente Weihnachtsbäume können, wie jedes Jahr, zu den geöffneten Grünabfallannahmeplätzen bzw. zu den Wertstoffhöfen in Pößneck, Saalfeld, Schleiz und Schmiedefeld gebracht werden.

## Feiertagsregelungen zu Weihnachten und Neujahr beachten!

Durch die vor uns liegenden Feiertage ergeben sich wiederum Änderungen der Abfuhrtermine von Hausmüll und Gelben Säcken. **Die Feiertagsregelungen aus dem Abfuhrterminheft 2012 gelten unverändert bis auf folgende Änderung für das Entsorgungsgebiet Lobenstein:**

Der reguläre Hausmülltermin vom 27.12. verschiebt sich auf den 28.12.12.

Bitte beachten Sie die Seiten 67 und 68 im Abfallterminheft des Saale-Orla-Kreises und die Seite 73 im Abfallterminheft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

Zur Erinnerung:

### Hausmüll und gelbe Säcke

**LK SLF-RU:** statt am 25.12. am 22.12.12  
statt am 26.12. am 27.12.12  
statt am 27.12. am 28.12.12  
statt am 28.12. am 29.12.12

### Gebiet Pößneck:

#### Hausmüll

statt am 25.12. am 22.12.12  
statt am 26.12. am 27.12.12  
statt am 27.12. am 28.12.12  
statt am 28.12. am 29.12.12

#### Gelbe Säcke

statt am 25.12. am 27.12.12  
statt am 26.12. am 28.12.12  
statt am 27.12. am 29.12.12  
statt am 28.12. am 29.12.12

### Gebiet Lobenstein:

#### Hausmüll

statt am 25.12. am 27.12.12  
statt am 26.12. am 27.12.12  
statt am 27.12. am 28.12.12 (!)

### Gebiet Schleiz:

#### Hausmüll

statt am 25.12. am 27.12.12  
statt am 26.12. am 27.12.12  
statt am 27.12. am 28.12.12

#### Gelbe Säcke

statt am 25.12. am 27.12.12  
statt am 26.12. am 28.12.12  
statt am 27.12. am 29.12.12  
statt am 28.12. am 29.12.12

### Besonders zu beachten!!

In den Entsorgungsgebieten Saalfeld-Rudolstadt und Pößneck wird der reguläre **Hausmüllentsorgungstermin** vom Dienstag, den **25.12. auf Samstag, den 22.12. vorverlegt!!**

Das gilt im Entsorgungsgebiet Saalfeld-Rudolstadt ebenso für die Abholung der **Gelben Säcke (statt am 25. bereits am 22.12.!!)**

## Änderungen bei Leerung der Altpapiertonnen

### Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

**Zusätzliche** Termine für die Leerung der Altpapiertonnen gibt es in **Oberwirbach am 9. Januar 2013** sowie in **Rudolstadt, Gustav-Lilienthal-Straße am 15. Januar 2013**.

### Saale-Orla-Kreis:

Einen zusätzlichen Termin für die Leerung der **Altpapiertonnen** gibt es auch in **Arlas, Birkenhügel, Blankenberg und Pottiga: am 31. Dezember 2012**.

Der Leerungstermin für die Altpapiertonnen in **Bad Lobenstein** sowie **Wurzbach – Haßlersbergweg, Höhsteig, Jägersteig** – wird vom 31. Dezember 2012 auf den **2. Januar 2013** verlegt.

**Wir bitten um Beachtung!**

## Abfallkalender 2013 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla

In diesen Tagen werden die **Abfallkalender** des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla mit den **Abfallterminheften** für das Jahr 2013 in alle Haushalte und angeschlossenen gewerblichen, öffentlichen und privaten Einrichtungen verteilt.

Haushalte und Einrichtungen, die bis Weihnachten keinen Abfuhrterminkalender erhalten haben, können sich an folgende kostenlose Hotline wenden:

**Hotline Verteilerfirma TDM: 0-800-2525257**

*Die Hotline ist außer an Feiertagen montags bis donnerstags von 7:30 bis 16:30 Uhr und freitags von 7:30 bis 12:30 Uhr geschaltet.*

An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei allen bedanken, die uns bei der Gestaltung des neuen Abfallkalenders geholfen haben. Das sind insbesondere diejenigen, die uns ihre Fotos mit Untertexten zur Verfügung gestellt haben.



## Öffentliche Ausschreibung Bekanntmachung gemäß § 12 VOL/A

- Auftraggeber:**  
Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla, Wohlfarthstraße  
7, 07381 Pößneck

- 2 Vergabeverfahren:**  
Öffentliche Ausschreibung nach § 3 VOB/A Vergabe-NR: (2012-0174-ZASO)
- 3 Form der Angebote:**  
Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen, losweise in Schriftform in einem verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungstermin einzureichen und zu beschriften mit „Angebot BV **Erweiterung Umkleide Los 1, Los 2, Los 3 oder Los 4**“; „**Nicht öffnen vor dem 30.01.2013, 14:00 Uhr**“
- 4 Art und Umfang der Leistung:**  
**Bauvorhaben Erweiterung Umkleideraum ABZ „Wiewärthe“**  
**Los 1: Roh- und Ausbauarbeiten** - 70 m<sup>2</sup> Mauerwerk Plan T8 - 15 m<sup>3</sup> Betonarbeiten - 50 m<sup>2</sup> Abdichtungsarbeiten - 35 m<sup>2</sup> Zimmerer-, Dach-, und Klempnerarbeiten (Trapezprofilblecheindeckung) - 80 m<sup>2</sup> WDVS - 80 m<sup>2</sup> Innenputz Kalkgips - 24 m<sup>2</sup> Fliesenarbeiten - 80 m<sup>2</sup> Malerarbeiten  
**Los 2: Fenster und Türen** - DK/F 1flg 5 x 88,5 / 88,5 cm - Nebeneingangstür 101 / 213,5 cm  
**Los 3: Heizungsarbeiten** - Warmwasser-Fußbodenheizungssystem  
**Los 4: Elektroarbeiten** - Grundinstallation Licht, Steckdosen
- 5 Aufteilung in Lose:**  
Die Lose werden einzeln vergeben
- 6 Nebenangebote zugelassen:**  
 Ja, im Zusammenhang mit dem Hauptangebot  
 Nein
- 7 Ort der Leistungserbringung:**  
Pößneck - ABZ „Wiewärthe“ - Im Langen Sand, 07381 Pößneck
- 8 Ausführungsfrist:**  
Los 1: 12. KW 2013 - 21. KW 2013  
Los 2: 16. KW 2013 - 17. KW 2013  
Los 3: 17. KW 2013 - 19. KW 2013  
Los 4: 20. KW 2013 - 21. KW 2013
- 9 Vergabeunterlagen:**
- 9.1 Schriftliche Anforderung der Vergabeunterlagen bei:**  
Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla, Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck, Tel. 03647/ 4417 - 15, Fax 03647/ 4417-44, E-Mail: zaso.fulde@t-online.de; Die Unterlagen werden ab dem 07.01.2013 versendet!
- 9.2 Kosten für Vergabeunterlagen:**  
entfällt
- 10 Angebotseröffnung:**  
30.01.2013, Ort siehe Punkt 1; Zeit: Los 1 - 14:00 Uhr; Los 2 - 14:20 Uhr; Los 3 - 14:40 Uhr; Los 4 15:00 Uhr
- 11 Zahlungsbedingungen:**  
nach VOB/B § 16
- 12 Nachweise und Referenzen**
- 12.1 geforderte Eignungsnachweise und Erklärungen:**  
mit dem Angebot abzugeben: Eigenerklärung gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A, Eigenerklärung zu Eignung, Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung, Eigenerklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit, Eigenerklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen, Auszug über die Eintragung in das Berufs- und Handelsregister,
- 12.2 Referenzen:**  
Nachweis der gewerblichen Befähigung und technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmens; Referenzvorlage mit dem Angebot! Die erforderlichen Nachweise dürfen nicht älter als drei Monate sein.  
Bei vorgesehenem Einsatz von Unterauftragnehmern sind die genannten Erklärungen, Nachweise und Referenzen auch für diese dem Angebot beizulegen. Sind die Unterlagen unvollständig behält sich der AG vor, fehlende Nachweise und Erklärungen nachzufordern.
- 13 Zuschlags- und Bindefrist:**  
28.02.2013
- 14 Zuschlagskriterien:**  
Preis zu 100%
- 15 geforderte Sicherheiten:**  
 keine  
 ...% Vertragserfüllungsbürgschaft  
 3 % Mängelansprüchebürgschaft
- 16 Sonstiges:**  
Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 ThürVgG; Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaften mit bevollmächtigtem Vertreter
- 17 Beanstandungsstelle**  
siehe 9.1
- 18 Nachprüfstelle:**  
Thüringer Landesverwaltungsamt - Referat 250 Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar  
*Nachprüfungen durch Ziffer 18 genannte Stelle ist mit Kosten gemäß § 19 Abs. 5 ThürVgG verbunden*

## Ab 1. Januar 2013 gibt es im Saale-Orla-Kreis neue Hausmüllmarken (Banderolen)

Ab dem 1. Januar 2013 gelten im Gebiet der ehem. Landkreise Schleiz/Bad Lobenstein und Pößneck neue Hausmüllmarken (Banderolen). Für die 80-Liter-, 120-Liter- und 240-Liter-Hausmülltonnen gibt es dann hellorangefarbene Banderolen, für die 1.100-Liter-Rollcontainer grüne Banderolen. Die bisherigen Markengebühren werden beibehalten. **Die alten Banderolen für alle Gefäßgrößen im Saale-Orla-Kreis verlieren ab dem 1. Januar 2013 Ihre Gültigkeit.**

Neue Hausmüllmarken für den Alt-Landkreis Pößneck



**DK 15 FN**  **ABFALL-BANDEROLE** um den Transportgriff ziehen und zusammenkleben. **15**

**Abfallgebühren: 5,10 €**  
Kontrollstreifen – Gültig für einmaliges Entleeren der RESTMÜLL-Abfalltonne

**240 LITER** **PN**  **ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT** **SO** **SAALE-ORLA**

**An beiden Enden** rucksseitige Verklebteile nach hinten biegen bis Bedienertasche aufspringt. Schutzpapier nach aussen abziehen.

**240**

Abfallgefäße ohne gültigen Abfallgebühren-Kontrollstreifen werden nicht entleert. Beschädigte Kontrollstreifen sind ungültig.

**DK 15 FN**  **ABFALL-BANDEROLE** um den Transportgriff ziehen und zusammenkleben. **15**

**Abfallgebühren: 21,75 €**  
Kontrollstreifen – Gültig für einmaliges Entleeren der RESTMÜLL-Abfalltonne

**1100 LITER** **PN**  **ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT** **SO** **SAALE-ORLA**

**An beiden Enden** rucksseitige Verklebteile nach hinten biegen bis Bedienertasche aufspringt. Schutzpapier nach aussen abziehen.

**1100**

Abfallgefäße ohne gültigen Abfallgebühren-Kontrollstreifen werden nicht entleert. Beschädigte Kontrollstreifen sind ungültig.

Neue Hausmüllmarken für die Alt-Landkreise Schleiz/Bad Lobenstein:

Hausmülltonnen, die ab dem 1. Januar 2013 mit einer fliederfarbenen (bzw. braunfarbenen für 1.100-Liter-Rollcontainer) Banderole im Gebiet der ehem. Landkreise Schleiz/Bad Lobenstein und Pößneck versehen sind, werden dann nicht mehr geleert! Deshalb sollten Banderolen nur noch in der Menge gekauft werden, die bis Jahresende benötigt wird. Alte Banderolen können jedoch ohne Probleme bis zum **31. März 2013** in den Müllmarkenverkaufsstellen umgetauscht werden.

**DK 15 FN**  **ABFALL-BANDEROLE** um den Transportgriff ziehen und zusammenkleben. **15**

**Abfallgebühren: 2,30 €**  
Kontrollstreifen – Gültig für einmaliges Entleeren der RESTMÜLL-Abfalltonne

**80 LITER** **SCZ LBS**  **ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT** **SO** **SAALE-ORLA**

**An beiden Enden** rucksseitige Verklebteile nach hinten biegen bis Bedienertasche aufspringt. Schutzpapier nach aussen abziehen.

**80**

Abfallgefäße ohne gültigen Abfallgebühren-Kontrollstreifen werden nicht entleert. Beschädigte Kontrollstreifen sind ungültig.

**DK 15 FN**  **ABFALL-BANDEROLE** um den Transportgriff ziehen und zusammenkleben. **15**

**Abfallgebühren: 2,70 €**  
Kontrollstreifen – Gültig für einmaliges Entleeren der RESTMÜLL-Abfalltonne

**120 LITER** **SCZ LBS**  **ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT** **SO** **SAALE-ORLA**

**An beiden Enden** rucksseitige Verklebteile nach hinten biegen bis Bedienertasche aufspringt. Schutzpapier nach aussen abziehen.

**120**

Abfallgefäße ohne gültigen Abfallgebühren-Kontrollstreifen werden nicht entleert. Beschädigte Kontrollstreifen sind ungültig.

**DK 15 FN**  **ABFALL-BANDEROLE** um den Transportgriff ziehen und zusammenkleben. **15**

**Abfallgebühren: 5,10 €**  
Kontrollstreifen – Gültig für einmaliges Entleeren der RESTMÜLL-Abfalltonne

**240 LITER** **SCZ LBS**  **ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT** **SO** **SAALE-ORLA**

**An beiden Enden** rucksseitige Verklebteile nach hinten biegen bis Bedienertasche aufspringt. Schutzpapier nach aussen abziehen.

**240**

Abfallgefäße ohne gültigen Abfallgebühren-Kontrollstreifen werden nicht entleert. Beschädigte Kontrollstreifen sind ungültig.

**DK 15 FN**  **ABFALL-BANDEROLE** um den Transportgriff ziehen und zusammenkleben. **15**

**Abfallgebühren: 21,75 €**  
Kontrollstreifen – Gültig für einmaliges Entleeren der RESTMÜLL-Abfalltonne

**1100 LITER** **SCZ LBS**  **ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT** **SO** **SAALE-ORLA**

**An beiden Enden** rucksseitige Verklebteile nach hinten biegen bis Bedienertasche aufspringt. Schutzpapier nach aussen abziehen.

**1100**

Abfallgefäße ohne gültigen Abfallgebühren-Kontrollstreifen werden nicht entleert. Beschädigte Kontrollstreifen sind ungültig.

## IMPRESSUM:

**Herausgeber:** Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Gottfried Schugens, Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla

**Redaktion:** Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla, Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck, Telefon: (0 36 47) 44 17 17, Telefax: (0 36 47) 44 17 44, E-Mail: abfallwirtschaft@t-online.de

**Verlag, Druck und verantwortlich für den Anzeigenteil:** CMAC GmbH & Co. Verlags KG, August-Röbling-Straße 28, 99091 Erfurt

**Geschäftsstelle:** Hallo Thüringen zum Sonntag, De-Smit-Straße 2, 07545 Gera

**Verantwortliche Leitung:** Wolfgang Grimm; Tel.: (03 65) 8 39 83 28, E-Mail: grimm@diehallos.de

**Anzeigenverkauf und Werbeberatung:** Kersten Stenzel, E-Mail: stenzel@diehallos.de; Carsten Kretschmann, E-Mail: kretschmann@diehallos.de; Klaus Bravidor, E-Mail: bravidor@diehallos.de; Angela Burkhardt, E-Mail: burkhardt@diehallos.de

Für Anzeigen gilt die Preisliste Nr. 1 vom 01.01.2010. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag erstellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farbe bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Das ZASO-Amts- und Informationsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte sowie an gewerbliche, öffentliche und private Einrichtungen im Saale-Orla-Kreis und im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt und ist kostenlos u.a. in der Geschäftsstelle der ZASO erhältlich. Bei Postversand durch die Geschäftsstelle des ZASO beträgt der Preis 1,45 EUR, die in Form von Briefmarken bei Anforderung beizulegen sind.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung, Rücksendung nur bei Rückporto.

Das nächste Amts- und Informationsblatt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla erscheint voraussichtlich Januar 2013.



**ZASO** **ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT** **SAALE-ORLA**

# Nichtamtlicher Teil

## Entwicklung der Abfallgebühren im ZASO / neue Grundgebühr ab 01.01.2013

Für viele verbindet sich mit dem Begriff Abfallwirtschaft in erster Linie die Abfallabfuhr und die Abfallgebühren. Dass hinter der Bezeichnung Abfallwirtschaft noch weit mehr Themen- und Arbeitsbereiche stehen, wird oft übersehen. Zu den wesentlichen Aufgaben der Abfallwirtschaft gehören:

- Einsammlung und Transport von Hausmüll, Sperrmüll, Schrott, Elektroaltgeräten, gefährlichen Abfällen, Altpapier
- Verwertung und Behandlung von Abfällen und Wertstoffen in verschiedenen eigenen und fremden Anlagen
- Grünabfallentsorgung und
- Betrieb von Wertstoffhöfen und Übergabestellen für Elektroaltgeräte
- Abfallberatung
- sowie Verwaltungsaufgaben.

Der ZASO als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat die Kosten, die durch die Umsetzung seiner Aufgaben entstehen, per Gesetz zu 100% aus Gebühren zu decken. Basis hierfür ist eine zu genehmigende Kalkulation. Der ZASO ist keine private Einrichtung. Es muss zwar kostendeckend gearbeitet werden, jedoch nicht gewinnorientiert.

Wie aus folgender Übersicht zu erkennen ist, sind die Abfallgebühren im ZASO trotz vermehrter Dienstleistungen seit seiner Gründung im April 1994 im Wesentlichen konstant geblieben.

Die Markengebühr (Banderolen und Aufkleber), die sich nicht ändert, beinhaltet nur die sogenannten variablen Kosten für die Erfassung, Behandlung und Beseitigung des Hausmülls und hausmüllähnlicher Siedlungsabfälle.

In der Grundgebühr sind folgende Leistungen enthalten:

- die Fix- oder Vorhaltekosten der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungs-

abfälle (Hausmüll);

- die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
- die Erfassung und Verwertung von Altpapier/Altpappe (Zeitungen/Broschüren und Papier/Pappe, die von den dualen Systemen nicht gesammelt werden);
- die Erfassung und Verwertung/Beseitigung von Sonderabfallkleinmengen;
- die Erfassung und Verwertung von Schrott (ausgenommen Gewerbetreibende);
- die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten;
- die Erfassung und Verwertung von Grünabfällen (ausgenommen Gewerbetreibende);
- die Einrichtung und Betreibung von Wertstoffhöfen (ausgenommen Gewerbetreibende) und Übergabestellen;
- Verwaltungsleistungen, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

Im Laufe der Jahre wurden die abfallwirtschaftlichen Leistungen immer weiter verbessert und erweitert, wie die Einführung der haushaltnahen Altpapier- und Altpapertonne, das erweiterte Netz von Grünabfallplätzen, Wertstoffhöfen und Übergabestellen für Elektroaltgeräte, Bau und Erweiterung der eigenen Mechanisch-Biologischen Restabfallbehandlungsanlage, Bau der Müllumladestation usw. Die daraus resultierenden Kosten konnten bisher durch



### Entwicklung der Abfallgebühren im ZASO seit Gründung

	1995- 1996	1997	1998	Jahr in € 1999- 2001	2002- 2005	2005- 2012	ab 2013
Grundgebühr für 2-Personen-Haushalt bei Einmalzahlung Rabatt in Höhe von 4%	68,51	71,17	71,17	71,17	70,80	70,80	73,20
	-	-	-	68,31	68,04	68,04	70,27
Grundgebühr für Gewerbe 1 EWG = i.d.R.3 Beschäftigte Bei Einmalzahlung Rabatt in Höhe von 4%	-	-	33,75	33,75	33,60	33,60	33,60
	-	-	32,42	32,42	32,28	32,28	32,28
Müllmarke für die Abfuhr eines 120-l-Behälters							
Privater Haushalt	1,94	2,15	2,15	2,15	2,15	2,70	2,70
Gewerbe	3,99	3,99	2,15	2,15	2,15	2,70	2,70
Eines 1100-l-Behälters							
Privater Haushalt	15,75	17,38	17,38	17,38	17,40	21,75	21,75
Gewerbe	35,79	35,79	17,38	17,38	17,38	21,75	21,75

Kostensenkungen, z.B. bei Einsammlung und Transport von Abfällen infolge Ausschreibungen sowie konzeptionelle und technologische Maßnahmen beim Anlagenbetrieb des Abfallbehandlungszentrums Wiewärthe ausgeglichen werden.

Im Wesentlichen gelang es, die „Gratwanderung“ zwischen optimalem Leistungsangebot und vertretbarer Gebührenhöhe zu bestehen. Das wird auch zukünftig das Bestreben des ZASO sein.



Es wird ab 2013 keine Erhöhung der Marken- bzw. Abfuhrgebühren geben. Die Erhöhung der Grundgebühr für die Bevölkerung war notwendig geworden, fällt jedoch mit ca. 3 % relativ gering aus. Die Erhöhung bedeutet z.<B. für einen 1-Personenhaushalt 1,20 € mehr im Jahr (statt 36,00 € jetzt 37,20 € pro Jahr)

Weiterhin besteht gemäß Satzung die Möglichkeit, bei Zahlung der Grundgebühr als **Einmalzahlung**, statt quartalsweiser Zahlung, **4% Rabatt** zu bekommen.

## Dank an die Müllwerker und Geschäftspartner

Für Bürger und Gewerbetreibende selbstverständlich, versehen die Müllwerker tagtäglich ihren Dienst und sind stets bemüht, die bereit gestellten Abfälle pünktlich abzuholen. Häufig herrschen Bedingungen, die nicht einfach sind. Baustellen, Schnee, Straßenglätte machen den Müllwerkern das Leben schwer. Aber oft reichen schon zugeparkte Straßen, die die anstrengende Arbeit nicht unbedingt erleichtern. Trotzdem werden weitestgehend regelmäßig und pünktlich Hausmüll- und Altpapiertonnen geleert, die Gelben Säcke, Sperrmüll und Schrott abgeholt. Bei Regen, Wind oder sommerlicher Hitze müssen die Arbeiter eine oft körperlich schwere Arbeit verrichten, bei der sie außerdem Gefahren durch den Straßenverkehr ausgesetzt sind.

Es wird manchmal reklamiert, wenn es mal nicht klappt. Für die meist sehr gute Arbeit, die die Müllwerker leisten, erfahren sie kaum Anerkennung.

Deshalb möchten wir die Gelegenheit nutzen, und an dieser Stelle allen Müllwerkern für ihre schwierige und durchweg gute Arbeit danken!

Bedanken möchten wir uns gleichfalls bei allen Geschäftspartnern (wie Partnerfirmen und Verwaltungen) für die gute Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr!

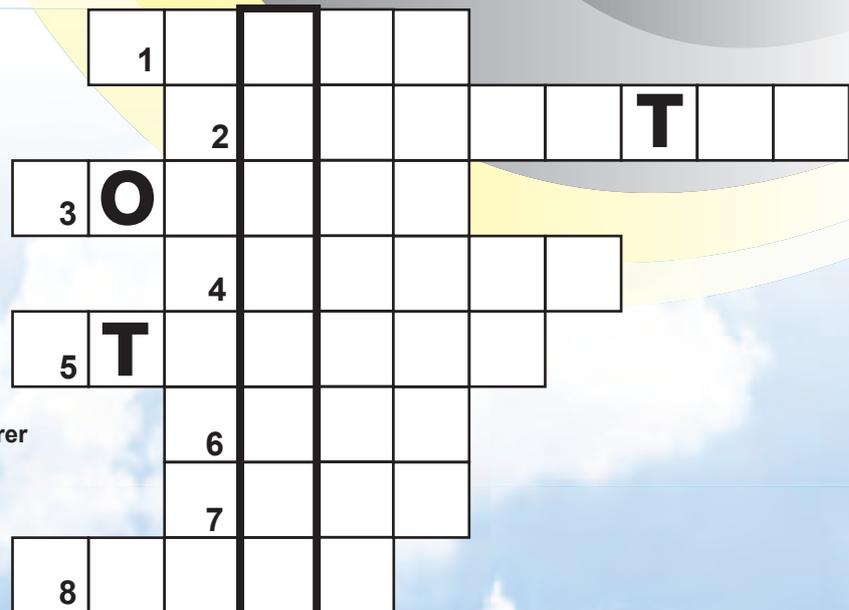
**Das Team  
in der Verwaltung des ZASO**

# Das ZASO-Kinderrätsel

## Kids aufgepasst!

Ihr wollt spielen, Spaß haben und kreativ sein?  
Dann seid ihr hier genau richtig.  
Also ... los geht der Rätselspaß!!!

1. Nadelbaum
2. Letzter Tag im Jahr
3. Bein- und Fußbekleidung
4. Kinderspielzeug
5. Gebäck zur Weihnachtszeit
6. Kleines Säugetier
7. Sinnesorgan
8. nicht laut



Schickt das richtige Lösungswort mit Eurer Adresse und Eurem Alter an den

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla  
Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck,  
Kennwort: Kinderrätsel.

Teilnahmeberechtigt sind Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren.

Die Auslosung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges.  
Zur Verlosung kommen Sachpreise.

Einsendeschluss ist der **22. Dezember 2012**.

### Gewinner des Rätsels aus dem letzten Amtsblatt

Das Lösungswort im letzten Rätsel lautete:  
**K U E R B I S**

Leander Beck	07381 Pößneck, 7 Jahre
Tim Bräutigam	07929 Saalburg-Ebersdorf, 11 Jahre
Sonja Eichfeld	07318 Saalfeld, 11 Jahre
Lina Gürtler	98743 Gräfenthal, 6 Jahre
Felix Haase	07422 Saalfelder Höhe, 11 Jahre
Mathieu Meisgeier	07907 Schleiz-Oberböhmisdorf, 9 Jahre
Selma Oemur	07426 Dröbischau, 8 Jahre
Stine Möller	07389 Ranis, 8 Jahre
Juliane Schlegel	07381 Pößneck, 13 Jahre
Lena Seitz	07318 Saalfeld, 9 Jahre

### Herzlichen Glückwunsch!

Alle Preise werden in den nächsten Tagen zugesandt.  
Allen Einsendern ein herzliches Dankeschön!